

Geiseltötung als moraltheologisches Problem

Am 16. September 1970 hat die Staatsanwaltschaft München I das gegen den Regionalbischof von München-Süd Matthias Defregger und gegen Konrektor Ehlert eingeleitete Ermittlungsverfahren aufgrund erwiesener strafrechtlicher Unschuld eingestellt. Beide waren beschuldigt worden, am 7. Juni 1944 in Filetto di Camarda an der Tötung von 17 italienischen Zivilisten mitgewirkt und dadurch an einem Verbrechen des Mordes teilgenommen zu haben.

Aber das Maß der Verantwortlichkeit des Menschen geht durchaus über die bestehenden Gesetze hinaus. Das Strafrecht hat ja nur die Aufgabe, jene sittlichen Grundwerte zu sichern, ohne die ein geordnetes Zusammenleben nicht möglich und das Gemeinwohl schwer gefährdet ist. Es wird keineswegs sämtliche unsittlichen Verhaltensweisen bestrafen. Nicht die Unsittlichkeit eines Verhaltens, sondern die unmittelbare Störung der sozialen Friedensordnung wird darum ein strafrechtliches Einschreiten bestimmen. Insofern erscheint es durchaus angezeigt, nach der erfolgten strafrechtlichen Klärung der Geislerschießungen von Filetto einige moraltheologische Überlegungen zur Geiselnahme und Geiseltötung überhaupt und zur Bewertung des Falles Defregger im besonderen anzustellen. Zudem haben die jüngsten Ereignisse im Nahen Osten gezeigt, daß Geiselnahme und Geiseltötung keineswegs nur als Repressalien vergangener Kriege anzusehen sind, sondern auch heute noch – in nicht weniger grausamer Weise – vorgenommen werden und ihrerseits eine Eskalation neuer Repressalien als Vergeltungsmaßnahmen heraufbeschwören. Um so wichtiger erscheint eine klare moraltheologische Beurteilung derartiger Verhaltensweisen.

Eigenart der Geiselnahme

Der (die) Geisel ist eine Person, die mit Leib und Leben für die Sicherheit anderer, für die Durchsetzung einer bestimmten Forderung oder auch für die Einhaltung gewisser Gesetze und Bestimmungen haftbar gemacht wird, ohne daß sie selbst mit der Tat in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden kann.

Das Wort „Geisel“ (mittelniederdeutsch: gisel; althochdeutsch: gisal = Stab) läßt sich offensichtlich auf das indogermanische „gheisalo“ (mit der Wurzel gheis oder ghis = Einsatz, Pfand, Bürge) zurückführen. Der Stab, gleichzeitig Symbol der Macht,

gilt im älteren Recht als Mittel zur Vertragssicherung. Der Geisel ist also eine Art „Bürgschaftsgefangener“¹.

Kennzeichnend für die Geiselnahme ist,

1. daß jemand für das Verhalten oder für die Schuld anderer mithaftbar gemacht wird;
2. daß er selbst mehr oder weniger wehrlos ist und gegen seinen Willen der Freiheit beraubt bzw. festgesetzt wird und
3. daß ihm Repressalien, unter Umständen auch die Tötung angedroht werden.

Die Geiselnahme oder Vergeiselung hat sich u. a. besonders innerhalb der Kriegsführung herausgebildet als letztes, wenn auch inadäquates Mittel, um den Gegner zur Beachtung des Kriegsrechts zu zwingen. Die Vergeiselung wurde vor allem auch als Sicherungsmittel gegen hinterhältige Angriffe auf Besatzungstruppen vorgenommen. Insofern stellt die Geiselnahme vornehmlich eine Vorbeugungs- bzw. Abschreckungsmaßnahme gegebenenfalls aber auch eine Vergeltungsmaßnahme für verbrecherische Verhaltensweisen von Personen dar, die selbst unmittelbar nur schwer zu fassen sind. Werden Geiseln nicht vor, sondern erst nach einer schweren Rechtsverletzung (Völkerrechtsverletzung), auf die die Todesstrafe angedroht war, ausgehoben, so müßte man eher von Sühnegefangenen sprechen. Trifft die angedrohte Bestrafung den Hauptschuldigen, so kann man wohl nicht mehr von einer Geiselnahme sprechen. Es gehört geradezu zur Eigenart der Geiselnahme, daß eben auch Halbschuldige oder sogar Unschuldige mit einbezogen und für das Verhalten anderer haftbar gemacht werden.

Grundsätzliche moraltheologische Bewertung der Geiselnahme

Es kann nicht als sittlich gerechtfertigt angesehen werden, einen unschuldigen oder nur teilweise schuldigen Menschen für die Tat anderer, mit der er in keiner unmittelbaren Verbindung steht, haftbar zu machen. Insofern läßt sich eine Geiselnahme moraltheologisch nicht verantworten; sie trägt vielmehr den Charakter einer Repressalie und ist ein Verbrechen gegen die Freiheit und Würde des Menschen. Wie jede Form einer Sippenhaftung ist sie darum radikal abzulehnen; denn man kann und darf einen Menschen nicht für eine Tat haftbar machen, deren Rechtsanspruch er selbst überhaupt nicht zu erfüllen vermag². Mit dem heilsgeschichtlichen Solidaritätsprinzip hat keine Form einer Sippenhaftung etwas zu tun. – Jede Repressalie ist zutiefst und innerlich unsittlich. Bereits Pius XII. hat die Welt aufgefordert, Vergeiselung und Sippenhaftung durch positives Völkerrecht zu verbieten³. Erst recht gilt dies von Erschießungen von Geiseln als Sühneaktion für eine Aufstandsbewegung im unter-

¹ Vgl. hierzu F. Kluge/A. Götze, in: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (Berlin 1953) 251.

² Vgl. B. Häring, Das Gesetz Christi III (München, Freiburg 1967) 153 f.

³ Ansprache vom 3. Oktober 1953, AAS 45 (1953) 730–744.

worfenen Feindesland, wenn dabei – bisweilen sogar auf den bloßen Verdacht der Mithilfe hin – Frauen und Kinder hingemordet werden. Die Tötung unschuldigen Lebens ist und bleibt Mord und kann durch nichts sittlich gerechtfertigt werden – auch nicht durch Richterspruch oder militärischen Befehl.

In jüngster Zeit haben neue Formen von Erpressung und Geiselnahmen die Empörung der Weltöffentlichkeit ausgelöst. Im Zusammenhang mit den Flugzeugentführungen durch palästinensische Freischärler wurden völlig unschuldige Passagiere aus den verschiedensten Ländern als Geiseln gefangengenommen, um unter Ausnützung des Humanitätsgefühls und der Mitverantwortung ihrer Staatsbürger als Erpressungsmittel zur Durchsetzung der Ziele und Ideen einer kleinen Gruppe verwendet zu werden. Derartige Grausamkeiten rufen nach einer positiven völkerrechtlichen Ächtung und Bestrafung. So eindeutig das grundsätzliche Urteil über die sittliche Unwertigkeit derartiger Repressalien, der Geiselnahme und Geiseltötung wie überhaupt des Krieges heute sein dürfte, so muß doch auch in Zukunft noch mit gewaltsamen Übergriffen und mit Kriegen gerechnet werden.

Die Tatsache, daß durch die moderne technische Kriegsführung mehr und mehr die Grenzen zwischen kämpfenden Truppen und Zivilbevölkerung verwischt und auch in zunehmendem Maße Unschuldige in die Kriegshandlungen mit einbezogen werden, erst recht aber die Anwendung von Waffen, welche ungeheuerer unkontrollierbare Zerstörungen auslösen, macht eine internationale Ächtung des Krieges und ein weltweites Bemühen um einen dauerhaften wahren Frieden zu einer schweren Gewissenspflicht. Das II. Vatikanische Konzil erinnert die Welt an die bleibende Geltung des natürlichen Völkerrechts und ruft das Gewissen der gesamten Menschheit auf, „die Unmenschlichkeiten des Krieges besser und wirksamer einzudämmen“ und mit allen Kräften jene Zeit vorzubereiten, „in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann“⁴.

Die Wahl des geringeren Übels

Es bleibt die Aufgabe jeder Staatsregierung und des Volkes, die Voraussetzung für ein friedvolles Zusammenleben zu schaffen und die Bevölkerung vor ungerechtfertigter Freiheitsberaubung, gewaltsamen Übergriffen, vor Krieg und Barbarei zu schützen. Dabei bedarf es unter Umständen durchaus der gewaltsamen Abwehr. Ein absoluter Pazifismus sowie absolute Gewaltlosigkeit erscheinen utopisch und können einen böswilligen Nachbarn in seiner Dreistigkeit eher noch ermutigen. Verweigert man bedingungslos dem Recht den Beistand der Gewalt, so wird bald die Gewalt ungestraft sich über das Recht stellen und die Menschheit einer moralischen Vergewaltigung preisgeben⁵. Der äußerst risikoreiche Einsatz von Gewalt zum Schutz der Bevölke-

⁴ Gaudium et spes, n. 79 und 82.

⁵ Vgl. B. Häring, a. a. O.

rung erscheint unter Umständen als das geringere Übel in einer noch keineswegs „heilen Welt“.

Angesichts der noch bestehenden Unheilsituation unserer Welt muß der einzelne auch damit rechnen, in Situationen zu geraten, in denen ihm ein klares Urteil über die Rechtmäßigkeit seines Tuns nicht ohne weiteres möglich ist und ihm eine an sich verwerfliche Tat als das kleinere Übel geboten erscheint. Auch wenn er so in einen allgemeinen „tragischen Schuldzusammenhang“ verstrickt wird – wobei hier „Schuld“ in einem überpersonalen Sinn zu verstehen ist –, darf man ihm damit doch nicht ohne weiteres den Vorwurf persönlicher Schuld machen; denn von einer subjektiv anrechenbaren persönlichen Schuld sollte nur dort gesprochen werden, wo auch eine entsprechende Einsicht in den Tatbestand und seine Verwerflichkeit, eine entsprechend böse Absicht und ein Mindestmaß an Freiheit bzw. freier Wahl gegeben waren. Zwar kann man von „freier Wahl“ im eingeschränkten Maße auch dort noch sprechen, wo jemand unter Einsatz seines eigenen Lebens zum Zeugnisgeben verpflichtet ist, wo er beispielsweise den Befehl zur Tötung Unschuldiger nicht ausführt, sondern sich lieber selbst liquidieren läßt. Schwieriger wird es jedoch, wenn jemand in einer derartigen Konfliktsituation steht, in der er persönlich durch die Ablehnung eines unsittlichen Befehls (etwa die Tötung Unschuldiger) zwar den heroischen Akt wählt und persönlich unschuldig zu bleiben scheint, ein willigerer Befehlsempfänger aber an seiner statt den Befehl der Geiseltötung noch umfassender ausführt. In einer derartigen Situation kann es durchaus zu Überlegungen kommen, ob nicht doch zur Vermeidung eines größeren Übels die Wahl des kleineren Übels geboten ist. Dabei darf für uns hier die Frage offen bleiben, ob und inwieweit ein solcher Gewissenspruch sachlich richtig oder falsch ist. Wurde der Entscheid nach reicher Überlegung und mit bestem Wissen und Gewissen gefällt, so kann man nicht mehr den Vorwurf einer persönlichen sittlichen Schuld erheben, selbst wenn der Betreffende noch in die Verstrickung unheilvollen Geschehens einbezogen bleibt. Desgleichen ist es uns verwehrt, dort von persönlicher Schuld zu sprechen, wo der Entscheidungsraum eines Menschen – etwa aufgrund eines Befehlsnotstands – auf ein Minimum eingeschränkt wird, seine Grundeinstellung und die konkrete Absicht aber nicht auf das Böse, sondern auf das Wohl und die Rettung von Menschen ausgerichtet sind und er redlich bemüht ist, aus dieser Konfliktsituation den besten Ausweg zu finden.

Die völkerrechtliche Achtung der Geiselnahme und Geiseltötung

Kriegerischer Notstand führt stets zur Verschärfung der bestehenden Gesetze. Doch hat sich hierfür im Lauf der Zeit ein mehr oder weniger international anerkanntes Kriebsrecht herausgebildet, das die Unmenschlichkeit der Kriegshandlungen etwas mindern und hinterhältige und terroristische Praktiken eindämmen soll. So verlangt

Artikel 1 der Anlage zum IV. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 u. a., daß Freiwilligen-Corps (Freischärler) kenntlich sein müssen durch ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen, daß sie sich einer verantwortlichen Führung zu unterstellen, ihre Waffen offen zu führen und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Bräuche des Krieges zu beachten haben (Art. 1). Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung setzt bei der Bevölkerung der besetzten Gebiete zur Ruhe und Ordnung voraus: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“ Wo sich allerdings der Gegner nicht an die Konventionen eines solchen Kriegsrechtes hält, wo er etwa durch völlig wilde Partisanenkämpfe sich auf einen außerrechtlichen Boden begibt, werden um der elementaren Selbstbehauptung willen als Gegenreaktionen auch außergesetzliche und unter Umständen auch außerrechtliche Handlungen, wie etwa Geiseler-schießungen heraufbeschworen. Als Kriegsmittel wird die Erschießung von Geiseln im allgemeinen nur dann gelten können, wenn sie als notwendige Reaktion auf ein vorausgehendes völkerrechtswidriges Verhalten der Gegenseite eingeleitet wird, um diese zur Einhaltung des mißachteten Völkerrechts zu zwingen, und wenn sie darüber hinaus nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem zu sühnenden Vergehen steht. Diese Auffassung bildete sich als ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht heraus, das auch vom Generalstab der Vereinigten Staaten von Amerika in dem von ihm herausgegebenen Regeln der Landkriegsführung vertreten wurde. Weder die Haager Konvention noch einige andere vor Beendigung des Zweiten Weltkriegs herausgegebene Konventionen sprechen von der Geiselnahme. Nur Artikel 3, Absatz 3 der Kriegsgefangenenkonvention vom 27. Juli 1929 lehnt Vergeltungsmaßnahmen und entsprechend auch eine Vergeiselung gegenüber Kriegsgefangenen, die ja auf eine weitere Kampftätigkeit verzichtet haben, ab.

Von einem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg wurde am 15. Februar 1948 General List aufgrund des Gesetzes Nr. 10 des Interalliierten Kontrollrats zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt, da er unter anderem der Erschießung unschuldiger Geiseln beschuldigt wurde. In der Urteilsbegründung wird dabei die Geiselnahme zum Schutz gegen ungesetzliche Handlungen von seiten feindlicher Streitkräfte und der Bevölkerung keineswegs als eine Verletzung des Völkerrechts deklariert. Vielmehr heißt es darin: „Die Nachprüfung der diese Frage betreffenden Dokumente überzeugt uns, daß es zulässig ist, Geiseln festzunehmen, um das friedliche Verhalten der Bevölkerung in den besetzten Gebieten zu sichern, und sie unter gewissen Umständen und Bedingungen zu erschießen . . . Man kann aus der Bevölkerung Geiseln festnehmen, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Bevölkerung im allgemeinen an Angriffen gegen die Truppen aktiv oder passiv teilgenommen hat. Man kann das willkürliche Verfahren bei der Auswahl der Geiseln nur bedauern, aber nicht als eine

Verletzung des Völkerrechts verdammen“⁶. Die Verurteilung von General List erfolgte nur aufgrund der Tatsache, daß er Geiseln auch aus nicht mitverantwortlichen Kreisen der Bevölkerung genommen hatte.

In ähnlicher Weise wird in dem von der zweiten französischen Kammer des Ständigen Kriegsgerichts in Brüssel vorgenommenen Prozeß gegen General von Falkenhäusen am 9. März 1951 im Urteilsspruch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Notwendigkeit „von der Geiselerbschießung als dem letzten Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit der Streitkräfte im Felde oder der Besatzungstruppen, sich nicht aus dem Völkergewohnheitsrecht, sondern aus der Praxis der Heere ergibt; daß das Bestehen dieser Praxis genugsam bewiesen wird durch den Wortlaut der Reglements, die nicht nur während des Zweiten Weltkrieges im deutschen Heere galten, sondern auch noch jetzt in den Heeren anderer Großmächte gelten“. Im gleichen Zusammenhang heißt es, daß vom Kriegsgericht Geiselerbschießungen, „wenn sie streng innerhalb der Grenzen der militärischen Notwendigkeit vorgenommen werden, d. h. zur Unterdrückung und Verhütung von Mordanschlägen auf die Besatzungsarmee, ihrer Angehörigen und der Angehörigen mit ihr verbundener Dienststellen, oder von Sabotage an militärischer Ausrüstung, Kriegsgerät oder an Militär-, Industrie-, Hafen-, Eisenbahn- oder Straßenanlagen, die für den Krieg oder die Besatzungsstreitkräfte, lebenswichtige Bedeutung haben; daß innerhalb dieser Grenzen – und nur innerhalb dieser Grenzen – das Kriegsgericht die von den Angeklagten angeordneten Geiselerbschießungen als gerechtfertigt ansehen muß, weil sie nach den Vorschriften der feindlichen Reglements und den Befehlen hierarchischer Vorgesetzter gehandelt haben“⁷.

Die Erschießung von Geiseln aus Kreisen Mitschuldiger wird also hier nicht als Verletzung des Völkerrechts verurteilt. Im Einzelfall dürfte heute im Rahmen der modernen Kriegsführung eine eindeutige Trennung zwischen Unschuldigen, Mitschuldigen und Schuldigen nicht mehr ohne weiteres möglich sein; denn die Grenzen zwischen militärischen Operationen und zivilem Tun der Bevölkerung sind fließend geworden. Somit dürfte auch das Kriterium für eine strafrechtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Geiseltötung immer unsicherer werden. Wenngleich Geiselnahme und Geiselerbschießung als letztes Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit der Streitkräfte lange Zeit hindurch in der Praxis der Kriegsführung ausgeübt und hingenommen wurden, so können derartige Repressalien doch niemals moraltheologisch gerechtfertigt werden.

Erst verhältnismäßig spät kommt es zu einer grundsätzlichen internationalen völkerrechtlichen Ächtung der Geiselpraxis. Die Genfer Konvention vom 12. 8. 1949 lehnt eine Festnahme von Geiseln und dementsprechend auch deren Tötung ausdrücklich ab. Die Tötung von Geiseln und von Sühnegefangenen kann also für die vor 1949 erfolgte Geiselnahme noch nicht von vornherein als völkerrechtswidrig bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Erschießungen in Filetto.

⁶ P. Boissier, *Völkerrecht und Militärbefehl* (Stuttgart 1953) 27.

⁷ Ebd. 29.

Die Schuldfrage im „Fall Defregger“

Um die sittliche Schuldfrage der Geislerschießung von Filetto zu beleuchten, ist nochmals kurz der Tatbestand des Geschehens zu skizzieren: Aufgrund des Ausscheidens Italiens aus den sog. Achsenmächten und der darauf erfolgten italienischen Kriegserklärung gegen Deutschland am 13. Oktober 1943 ergab sich für die von den deutschen Truppen beherrschten italienischen Gebiete das Besatzungsstatut. Filetto befand sich bereits seit Beginn der italienischen Kriegsführung gegen Deutschland im festen Besitz deutscher Truppen. Der damals 29jährige Hauptmann Defregger sollte als Kommandeur der Nachrichtenabteilung 114 ordnungsgemäß den Rückzug der deutschen Truppen leiten. Erwiesenermaßen unterrichtete ein Einwohner des Dorfes, Angelo Cupillari, eine in den Abruzzen operierende Partisanengruppe über das in seinem Dorf sich absetzende deutsche Kommando und das noch vorhandene wertvolle Nachrichtengerät. Obwohl die Ortsbevölkerung in eigenen Aufrufen und Flugblättern darauf hingewiesen war, daß die Einwohnerschaft in ihrer Gesamtheit für Sabotageakte oder Überfälle auf einzelne deutsche Soldaten hafte – für derartige Sabotageakte wurde das Niederbrennen der Ortschaft und die Erschießung einer Anzahl männlicher Zivilisten angedroht – gab Cupillari offensichtlich den Anlaß zum Partisanenüberfall auf die deutschen Soldaten am 7. Juni 1944, an dem mehrere Ortsbewohner teilnahmen. Der in der Mittagsstunde einsetzende Schußwechsel forderte auf deutscher Seite drei Todesopfer und einen Verwundeten. Im Zusammenhang mit den eingeleiteten Gegenmaßnahmen ließ Defregger sofort eine Alarmeinheit in Zugstärke bilden, um die Ortschaft zu sichern und darüber hinaus auch die Verwundeten und das Nachrichtengerät zu bergen. Die Mehrzahl der Partisanen waren jedoch nicht uniformiert und trugen offensichtlich auch kein aus der Ferne erkennbares bestimmtes Abzeichen. Insofern galten sie als Freischärler und hatten mit den angedrohten entsprechenden Repressalien zu rechnen. Der vom Stabsoffizier dem Hauptmann Defregger erteilte Befehl, die Ortschaft anzuzünden und sämtliche männlichen Einwohner zu erschießen, wurde von Defregger zurückgewiesen. Daraufhin erteilte der Divisionskommandeur den Befehl, die Ortschaft anzuzünden und alle männlichen Einwohner zwischen 16 und 60 Jahren zu erschießen. Auch diesen Befehl lehnte Defregger wiederum ab, wobei ausschlaggebend für dieses sein Verhalten offensichtlich moralische, nicht rechtliche Gründe waren; denn nach völkerrechtlicher Kriegsgewohnheit erschien die für den Partisanenüberfall vorgesehene Repressalie durchaus als legitim. Durch seine eindeutig ablehnende Haltung erreichte Defregger zunächst eine Reduzierung der zu Erschießenden. Doch gelang es ihm nicht, den Befehl ganz abzuwenden. Unter dem Zwang der ausweglosen Situation – nachdem ihm selbst der Tod durch Erschießen angedroht worden war – ließ er den Befehl schließlich ausführen, zumal er mit gutem Grund annehmen durfte, daß eine Befehlsverweigerung seinerseits für ihn selbst den Tod, im übrigen aber die volle Durchführung des Befehls durch einen anderen willigeren Offizier bedeutet hätte. Für Defregger selbst wäre die Befehls-

verweigerung ein sein Leben unmittelbar gefährdender heroischer Akt gewesen. Doch erschien ihm sein tatsächliches Verhalten in der ihm auferlegten Verantwortung für den Schutz seiner Kameraden und für die Rettung wenigstens noch eines Teils der sonst dem Tod ausgelieferten männlichen Ortseinwohner als das hier menschlich Gebotene. Eigenmächtig und befehlswidrig schränkte Defregger den ihm gegebenen Befehl noch auf die waffenfähigen Männer von 17/18 bis 50 Jahren ein. Erst als zwei Stabsoffiziere eintrafen, die die Durchführung des Befehls zu überwachen und den Vollzug zu melden hatten, war klar, daß dem unsittlichen Befehl kein Einhalt mehr geboten werden konnte. Von den am Ortsrand versammelten Geiseln wurde nur ein Teil erschossen. Mindestens 6, möglicherweise noch mehr von ihnen entkamen der Erschießung zum Teil durch Flucht. Der mit der Exekution beauftragte und Defregger gleichgesinnte Leutnant Ehlert ließ auf die Flüchtenden nicht ernsthaft schießen.

Die Grundeinstellung der Beschuldigten Defregger und Ehlert bezeugt, daß es ihnen um die Rettung menschlichen Lebens ging. Beide haben dazu beigetragen, daß der erteilte und überwachte Befehl noch wesentlich unterschritten wurde. Dementsprechend wird man ihnen auch keine schwere persönliche sittliche Schuld für die Geislerschießung von Filetto zuweisen können. Dieser Freispruch bedeutet jedoch nicht, daß in der Folgezeit bei den Betroffenen keine Schuldgefühle zurückbleiben angesichts einer so schwerwiegenden Entscheidung, die ja doch im Nachhinein immer wieder überprüft wird.

Der Fall Defregger hat deutlich werden lassen, wie schwer uns allen angesichts der hinter uns liegenden Katastrophen die Bewältigung der Vergangenheit wird, besonders dann, wenn Emotionen einen äußerst komplexen Sachverhalt mitverstellen. – Vielleicht wird uns heute bewußt, daß auch wir in ähnlich schwerwiegenden Gewissenskonflikten stehen. Ob es die sozialen Probleme in Lateinamerika, die Rassenprobleme, die Kriegsschauplätze und Methoden der Kriegsführung im Nahen und Fernen Osten oder die politischen Auseinandersetzungen im eigenen Land sind, immer stehen wir vor Entscheidungen, die selten eine völlig einwandfreie Lösung ermöglichen. Und doch dürfen wir ihnen nicht ausweichen.